

Begründung:

(gem. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW / LPIG)

1. Bericht über das Verfahren

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Der gültige Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) stammt mit seinen Anfängen noch aus den 80er Jahren.

Unter anderem aufgrund der durch die Zahl der durchgeführten Änderungsverfahren verdeutlichten dynamischen Entwicklung dieses Raumes, veränderter Rahmenbedingungen aber auch zahlreicher rechtlicher Änderungen in diesem Zeitraum war eine Aktualisierung dieses Teilabschnittes geboten.

Mit der Vorlage 29/03/03 - (siehe auch www.bezreg-arnsberg.nrw.de/regionalrat) - und dem Beschluss des Regionalrates vom 09.10.2003 wurde diese Fortschreibung begründet und beschlossen.

Die Vorarbeiten zum Entwurf dieses Teilabschnittes begannen im Jahre 2003 mit einer umfangreichen Erhebung zum Stand der kommunalen Bauleitplanung. In einer Vielzahl von Gesprächsrunden wurden unter anderem örtliche Entwicklungswünsche und -hemmnisse in Erfahrung gebracht. Es wurden alternative Standorte für die Siedlungsentwicklung sowie Rücknahme- und Umplanungsflächen diskutiert und die interkommunalen Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert. Auch die Weiterentwicklung und Sicherung der Freiraumfunktionen und der Verkehrsinfrastruktur waren wichtige Aspekte im Rahmen der Entwurfserstellung.

Da die Umsetzung des Plans Auswirkungen auf die Umwelt hat, waren bei dieser Fortschreibung erstmals aufgrund der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Vorlage 42/03/04 wurden ausführlich die rechtlichen Vorgaben erläutert. Aufgrund der schon fortgeschrittenen Arbeiten am Entwurf hat der Regionalrat daraufhin den Beschluss zur Einleitung eines Konsultationsverfahrens (Scoping) gefasst.

Das Scopingverfahren, das umweltrelevante Erkenntnisse für den Umweltbericht und den Plan lieferte, fand in der Zeit von November 2004 bis Februar 2005 statt. Anschließend wurden der Regionalplanentwurf und der Umweltbericht erarbeitet.

Der Erarbeitungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Regionalrates am 08.12.2005 mit der Vorlage 36/04/05. In dieser Vorlage wurden ausführlich die Gründe für die Fortschreibung und die neuen inhaltlichen Schwerpunkte dargelegt sowie der erforderliche Handlungsbedarf beschrieben.

Erstmals war im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt durchzuführen. Die Planunterlagen und der Umweltbericht mit der Begründung haben in der Zeit vom 09.01. bis 10.04.2006 bei den Kreisverwaltungen in Siegen und Olpe und der BR Arnsberg öffentlich ausgelegen. Dazu sind fristgerecht 15 Stellungnahmen mit 26 Anregungen eingegangen. Weitere 6 Stellungnahmen mit 9 Anregungen sind außerhalb der festgesetzten Frist eingetroffen. Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Bezirksregierung dazu sind Bestandteil der Anlagen zur Vorlage.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der 6-monatigen Beteiligungsfrist die Beteiligung der Behörden und Stellen. Dabei haben sich von den 126 Beteiligten (vgl. § 1 der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz bzw. Beschluss des Regionalrates vom 08.12.2005) 44 geäußert und insgesamt 616 Bedenken und Anregungen zum Regionalplan-Entwurf vorgetragen. Mit dem ADV-Verfahrensunterstützungssystem „GE-ParD“ erfolgte eine zeitnahe Dokumentation der vorgetragenen Anregungen und Bedenken, der Ausgleichsvorschläge und der Erörterungsergebnisse, so dass die knappen Terminvorgaben eingehalten werden konnten. Das förmliche Verfahren kann daher in weniger als einem Jahr nach Ende der Beteiligungsfrist durch den Aufstellungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

2. Bericht über das Ergebnis der Erörterungen

Bei der Erörterung der fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen mit den betroffenen Beteiligten war gemäß § 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Eine erste bilaterale Erörterungsrunde erfolgte von Mitte Oktober bis Mitte Dezember 2006. In 32 Terminen wurden die vorgebrachten Anregungen mit 44 Beteiligten behandelt.

Die Abschlusserörterungen fanden am 31.01. und 01.02.2007 statt, zu denen Ende Dezember 2006 alle Verfahrensbeteiligten eingeladen worden waren. Trotz intensiver Bemühungen der Bezirksplanungsbehörde blieben dennoch Meinungsverschiedenheiten bestehen, über die der Regionalrat vor seinem Aufstellungsbeschluss zu entscheiden hat. Die Einzelvorlagen (1 bis 20) zu den Bedenken und Anregungen, zu denen kein Einvernehmen erzielt wurde, sind nachfolgend dargestellt und jeweils mit eigenen Beschlussvorschlägen versehen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang noch, dass die in § 1 Abs. 1 der PlanVO von 2005 als Beteiligter Nr. 18 genannte Bezirksregierung Münster als Agrarordnungsverwaltung nur bis zum 31.12.2006 als Abteilung 9 auch Obere Flurbereinigungsbehörde war. Da deren Aufgaben zum 01.01.2007 auf das MUNLV übergegangen sind, sich eine Beteiligung des MUNLV im Regionalplanverfahren aber verbietet, da im Konfliktfall der Regionalrat u.U. über einen Dissens zwischen Ministerium und Mittelinstanz entscheiden müsste, wurde folgendermaßen verfahren. Die Anregungen und Bedenken der ehemals bei der Bezirksregierung Münster angesiedelten Oberen Flurbereinigungsbehörde werden zwar in den Einzelvorlagen (und auch in der Zusammenstellung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie der Ergebnisse aller Erörterungen) noch erwähnt. Sie werden in den Beschlussvorschlägen jedoch – da nicht mehr von einer Verfahrensbeteiligten – nicht mehr berücksichtigt. Beteiligt ist das MUNLV dann im späteren Genehmigungsverfahren.

Auf der beigefügten CD sind die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Ergebnisse aller Erörterungen dokumentiert.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

3.1 Rechtsgrundlagen

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gem.

Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die Vorgaben der SUP-RL wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht und Landesrecht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §§ 14 und 15 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW zu beachten.

Nach § 14 Abs. 6 Nr. 2 LPIG NRW ist der Begründung der Aufstellung des Regionalplanes eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind, beizufügen.

3.2 Wie wurden Umwelterwägungen in den Plan einbezogen ?

Für die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen - ist das Erfordernis zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Art. 13 Abs. 3 SUP-RL dargelegt worden (siehe Vorlage 36/04/05 zum Erarbeitungsbeschluss).

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 3 der SUP-RL i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG bzw. § 15 Abs. 3 LPIG NRW diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 8. November 2004 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt wurden Fachbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 LPIG NRW; zu nennen wären hier der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), früher Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), der forstliche Fachbeitrag des Landesbetriebs Wald und Holz NRW sowie die Karte „Schutzwürdige Böden in NRW“ des Geologischen Dienstes NRW.

3.2.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplan-Entwurfes – u.a. auf Grundlage der o.g. Daten – erstellt. Er war Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplanentwurfes und der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage 36/04/05) beigefügt.

Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit auch zur Transparenz / Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten beigetragen.

Darüber hinaus war er eine Grundlage für die in den Einzelvorlagen vorgenommene Abwägung der einzelnen Sachthemen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte.

3.2.2 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt ?

Die Zusammenstellung der Anregungen der Beteiligten (s. CD) stellt einen Überblick darüber dar, welche Anregungen aufgrund der Erörterungen mit einzelnen Beteiligten im November / Dezember 2006 bzw. in den Abschlusserörterungen am 31.01. und 01.02.2007 Berücksichtigung fanden und über welche ein Einvernehmen mit den Beteiligten nicht erzielt werden konnte.

Im Einzelnen werden die Anregungen, über die während der Erörterungen eine Einigung nicht erzielt werden konnte, in den Einzelvorlagen nach Sachthemen zusammengefasst und diskutiert. Zu jedem einzelnen Sachthema, zu dem ein Einvernehmen nicht erzielt wurde, wird die vorgenommene Abwägung der Bezirksplanungsbehörde dargelegt und ein Beschlussvorschlag für den Regionalrat formuliert.

Zum speziellen Teil des Umweltberichts wurden im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens von den Beteiligten in Ergänzung der im Umweltbericht enthaltenen Steckbriefe noch zusätzliche Informationen geliefert.

Im Einzelnen handelt es sich um die Steckbriefe zum:

- GIB Attendorn-Ennest (Erweiterung)

Der Kreis Olpe informierte, dass die Erweiterung des GIB „Attendorn-Ennest“ im Wirkungsbereich des Uhus (Brut im Steinbruch Heggen), einer streng geschützten Vogelart, liegt.

Im Erarbeitungsverfahren wurde die vorgesehene Erweiterung auf Anregung der Stadt Attendorn nicht weiter verfolgt, so dass auch keine weiteren Untersuchungen bezüglich des Uhuvorkommens erforderlich sind.

- GIB Burbach – Lipper Höhe

Das LANUV hat in den Erörterungen die Aussage der Naturschutzverbände bestätigt, dass es sich bei den vorhandenen Quellbereichen um geschützte Biotop nach § 62 LG NW handele.

Obwohl im Steckbrief die Angabe gemacht wurde (entsprechend dem LINFOS-Landschaftsinformationssystem der LÖBF – Stand Juni 2005), dass keine § 62er Biotop betroffen sind, wurden die Quellbereiche bereits im Umweltbericht berücksichtigt. Entsprechend wurde bei den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen darauf verwiesen, dass die Quellbereiche von jeglicher Nutzung freizuhalten sind.

Aus regionalplanerischer Sicht kann somit weiterhin eine Darstellung des GIB Burbach – Lipper Höhe erfolgen.

- Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)

Der Kreis Olpe informierte, dass in diesem Bereich Brutvorkommen von Feldlerche existieren und bis vor wenigen Jahren auch noch der Kiebitz vorkam. Der Bereich sei ein Nahrungsbiotop für Rotmilan und Uhu sowie bisweilen Rastplatz von Kranichen. Darüber hinaus sei er auch Nahrungsbiotop von Kornweihe und Raubwürger während des Zuges. Von den aufgeführten Arten handelt es sich beim Uhu, beim Rotmilan, der Kornweihe und dem Raubwürger um streng geschützte Arten.

Diese zusätzlichen Informationen wurden in der Vorlage 4 „Wiethfeld“ berücksichtigt, indem ausführlich auf die Problematik Avifauna und GIB eingegangen wird.

Da im Rahmen des Verfahrens auch einige über den Entwurf hinausgehende Neudarstellungen angeregt wurden, wurde für die, die nach den Erörterungen weiterhin im Raum stehen – analog zu den im speziellen Teil des Umweltberichts enthaltenen Untersuchungsergebnissen – ebenfalls auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung eine Gesamteinschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen erstellt (vgl. Anhang - Steckbriefe neu) und in die Abwägung eingestellt. Bei diesen angeregten Neudarstellungen handelt es sich um :

- GIB Biggen statt GIB Gut Ramacher (vgl. Einzelvorlage Nr. 5)
- GIB Ostheldener Höhe (vgl. Einzelvorlage Nr. 7)
- GIB-Teil Martinshardt / Streichung des GIB-Teil Lurzenbach (vgl. Einzelvorlage Nr. 10)

Dort, wo bereits im Umweltbericht untersuchte Alternativen oder im Entwurf enthaltene Darstellungen, ggf. mit geänderter Abgrenzung, im überarbeiteten Entwurf dargestellt wurden, wurde die Gesamteinschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen wie folgt aktualisiert bzw. ergänzt – und in die Abwägung eingestellt:

- GIB Gabeul (vgl. Einzelvorlage Nr. 3)

Dieser Bereich wurde bereits im Umweltbericht untersucht (siehe Steckbrief Alternative 1: Lennestadt-Trockenbrück/Gabeul). Der neu dargestellte GIB ist jedoch kleiner als der untersuchte Bereich. Vor allem die Siepenbereiche (Biotopkatasterflächen) zum Elspebach wurden ausgegrenzt, so dass die Beeinträchtigung geringer ausfällt, als noch im Umweltbericht beschrieben. Darüber hinaus stellt dieser Bereich von den untersuchten Alternativen die verträglichste dar. Die Eingriffe unterliegen der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).

- GIB Wiethfeld (vgl. Einzelvorlage Nr. 4)

Dieser Bereich wurde bereits im Umweltbericht untersucht (siehe Steckbrief Alternative 3: Finnentrop-Heggen/Wiethfeld). Der neu dargestellte GIB ist jedoch kleiner als der untersuchte Bereich und auch die Biotopkatasterflächen wurden

ausgegrenzt, so dass die Beeinträchtigung geringer ausfällt, als noch im Umweltbericht beschrieben.

Die Eingriffe unterliegen der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPIG).

- GIB Gut Ramacher südwestlicher Teil (geänderte Darstellung: Reduzierung dieses Bereichs im Südosten und Erweiterung im Nordwesten; vgl. Einzelvorlage 5 bzw. zeichnerische Darstellung)

Es handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Erweiterung liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans Nr. 3 Attendorn – Heggen – Helden“, es werden aber weder Flächen des Biotopkatasters noch Biotopverbundflächen überplant. Vorkommen von streng geschützten Tieren und Pflanzen im Plan- und Wirkungsbereich sowie

§ 62 Biotop sind nicht bekannt. Auch findet keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes statt. Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an. In der Erweiterung kommen keine Gewässer und Wasserschutzgebiete sowie besonders schutzwürdige Böden vor. Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Durch die Rücknahme des GIB im Südwesten wird der Abstand zum Siedlungsbereich vergrößert, so dass die Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbereiche reduziert wird.

Darüber hinaus ist die Erweiterung im Zusammenhang mit der Streichung des im Planentwurf ursprünglich als GIB dargestellten Teilbereich „Gut Ramacher“ (nordöstlicher Teilbereich) zu bewerten, der wegen seiner unmittelbarer Nähe zum BSN „Grünland-Heckenkomplex südwestlich Attendorn“, im Verfahren als problematischer eingeschätzt wurde. Durch die Rücknahme dieses problematischeren Bereichs entsteht gegenüber dem Entwurf nur ein neuer Siedlungsansatz.

Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Es werden aber keine Flächen überplant, denen eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt.

Die Umweltauswirkungen sind nicht so erheblich, so dass die Erweiterung des GIB am Standort „Gut Ramacher“ vertretbar erscheint.

Die Eingriffe unterliegen der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).

3.2.3 *Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt ?*

Der Entwurf des Regionalplanes wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Bezirksplanungsbehörde und den betroffenen Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe vom 09.01.2006 bis zum 10.04.2006 öffentlich ausgelegt, nachdem Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.12.2005 öffentlich bekannt gemacht worden waren.

Von der Gelegenheit zur Stellungnahme machten fristgerecht nur 15 Personen bzw. Initiativen o.ä. Gebrauch. Von diesen fünfzehn im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen befassten sich vier mit dem Umweltbericht. Drei dieser Stellungnahmen regten eine nachträgliche SUP für den bereits im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten GIB Siegen „Faule Birke/Eisernhardt“ an. Eine weitere Stellungnahme forderte weitere Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Arten am Standort Olpe „Hüppcherhammer“, weil die Feststellung im Umweltbericht, dass geschützte Arten dort nicht bekannt seien, nicht ausreiche.

Die Zusammenstellung der Anregungen aus der Öffentlichkeit (s. Anlage) stellt einen Überblick darüber dar, welche Anregungen Berücksichtigung fanden und welche aus welchen Gründen nicht.

3.3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?

Aus welchen Gründen geprüfte Alternativen nicht dem jetzt vorliegenden Planentwurf zugrunde gelegt wurden, geht zum einen aus dem Umweltbericht hervor, zum anderen aus den im Anhang enthaltenen Steckbriefen bzw. den unter Kap. 3.2.2 dieser zusammenfassenden Umwelterklärung genannten Einzelvorlagen.

3.4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Zusätzlich zu den in Kap. 7 des Umweltberichtes dargelegten Überwachungsmaßnahmen schlägt die Bezirksplanungsbehörde dem Regionalrat vor, von der Bezirksplanungsbehörde alle fünf Jahre eine Berichterstattung zum Thema Umweltmonitoring einzufordern, und sagt darüber hinaus zu, im gerade begonnenen Regionalplanfortschreibungsverfahren zum Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – zu prüfen, ob das Landschaftsmonitoring des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), früher Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) in diesem Rahmen als Bestandteil des Umweltmonitoring genutzt werden kann.

4. Fortschreibung des Planentwurfs

Der überarbeitete Planentwurf, Stand März 2007, berücksichtigt die einvernehmlich erzielten Erörterungsergebnisse und stellt in den Punkten, in denen nach wie vor abweichende Meinungen bestehen, die Position der Bezirksregierung dar (vergl. nachfolgende Beschlussvorschläge der Einzelvorlagen). Da, wo alternative Beschlussvorschläge gemacht wurden (Einzelvorlage 18), enthält der Planentwurf auch die Alternativen.

Soweit der Regionalrat den Beschlussvorschlägen der Bezirksregierung folgt, ist dieser vorliegende Entwurf (textliche und zeichnerische Darstellung mit Erläuterungen) Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses. Andernfalls ist die Beschlusslage maßgeblich, wie sie sich aus der Sitzungsniederschrift ergibt.

5. Weiteres Verfahren

Der Regionalplan bedarf gemäß § 16 LPIG der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird dieser Regionalplan-Teilabschnitt entsprechend § 20 Abs. 5 LPIG der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) zur Genehmigung vorgelegt.

ANHANG

- Steckbriefe neu -

Alternative GIB „Biggen“

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
vorgesehene Festlegung	Agrarbereiche sowie BSLE und im Südwesten BSN
Flächengröße	Suchraum
Stadt	Attendorn
Lage	Im Nordosten der Stadt Attendorn, östlich der Zeppelinstr. zwischen der L 539 und dem Gewerbegebiet Askay
bisherige Darstellung (im zur Zeit noch geltenden Regionalplan)	westlicher Teil: Agrarbereiche sowie Bereiche zum Schutz der Gewässer östlicher Teil: Agrar- und Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Sondergebiet Campingplatz, Grünfläche, Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für die Landwirtschaft; Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil
Realnutzung	Campingplatz, forst- u. landwirtschaftliche Nutzung, aufgelassener Steinbruch
Verkehrs- anbindung Infrastruktur	Anschlussstrasse an die L 539 muss erstellt werden
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz	im rechtskräftigen LP Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden“ : Allgemeines Landschaftsschutzgebiet, NSG „Steinbruch Biggen“, LB „Feldgehölz Askay“
Biotopverbundfläche (LÖBF)¹	Große Bereiche liegen in der VB-A-4813-005 „Massenkalkzone beidseitig der unteren Bigge“, VB-Stufe 1
Schutzwürdige Biotop (LANUV)²	BK-4813-109 „Kalkfelsrippe westlich des Ahauser Stausees“ BK-4813-196 „Steinbruch bei Haus Biggen“ BK-4813-197 „Hecken und Brache nordöstlich von Attendorn“
§ 62 Biotop (LANUV)²	GB-4813-013 „Trocken- u. Halbtrockenrasen“ GB-4813-016 „Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen“ GB-4813-017 „Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen“
streng geschützte Tiere (LANUV)²	Im Änderungsbereich kommt der Uhu vor (im Steinbruch Biggen).
streng geschützte Pflanzen²	Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.
FFH/Vogelschutz³	Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300 m zum geplanten Änderungsbereich befinden sich das FFH-Gebiet DE-4813-302 Attendorner Tropfsteinhöhle und die Ahauser Klippen, ein Teil des FFH-Gebietes DE-4813-301 Kalkbuchenwälder,

¹ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF -Januar 2002-

² LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des LANUV- Stand: Februar 2007

³ Fachdokumentation Natura 2000, LANUV - Stand: Februar 2007 -

	Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finntrop.
Naturpark	liegt im Naturpark „Ebbegebirge“
Landschaftsbild Erholungseignung	Kuppenlage mit mäßig nach Norden und Westen hin und steil nach Süden und Osten hin geneigten Hängen (Höhe zwischen 310- 260 m ü. NN). Der Bereich ist durch Gehölze stark gegliedert. Im östlichen Bereich befindet sich die Erholungsanlage Altenbiggen, an die sich östlich eine wald- und gehölzreiche Parklandschaft anschließt. Der Bereich stellt mit seinen gliedernden Gehölzelementen, seiner Kuppenlage mit steilen Hangbereichen zum Biggetal und nach Norden hin einen Raum mit einem hohen Erlebniswert dar, der besonders für die landschaftsorientierte Erholung geeignet ist.
Boden	Es kommen schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden vor: Vor allem im westlichen und nördlichen Bereich kommen besonders schutzwürdige sw3_ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) Böden und in der Mitte bzw. im östlichen Bereich besonders schutzwürdige sw3_bz (trockene, bis extrem trockene, flachgründige) Böden ⁴ vor.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> kein Wasserschutzgebiet betroffen Im Bereich befinden sich keine stehenden und fließenden Gewässer.
Klima/Luft	Wald als Frischluftproduzent Luftaustausch mit dem südlich verlaufenden Tal der Bigge
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt Im Bereich kommen 2 Bodenerkunden: „Lesefund“ ⁵ vor.
Bevölkerung	Im Bereich befindet sich die Erholungsanlage Altenbiggen.
Vorprägung	Im Bereich befindet sich die Erholungsanlage Altenbiggen. Nördlich und östlich grenzen Gewerbebereiche an.
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	Es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Uhus zu rechnen (Verlust von Bruthabitat und Nahrungsraum).
FFH/Vogelschutz	Um die Auswirkungen auf die o.a. FFH-Gebiete beurteilen zu können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der exponierten Lage Verlust von Freiraum Verlust einer Erholungsanlage
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges Verlust von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch Versiegelung und Veränderung des Bodengefü-

⁴ Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 –zweite Auflage-

⁵ Forstbehördlicher Fachbeitrag zum GEP Arnsberg TA „Oberbereich Siegen“, Stand: Februar 2005

	ges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterung des Kleinklimas (Aufheizung) • Immissionen durch Gewerbe und Verkehr • Keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Überplanung zweier Bodenkunden
Bevölkerung	Verlust einer Erholungsanlage, Erhöhung des Verkehrsaufkommens
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen • Verkehrszunahme
Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin als Campingplatz bzw. land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont. Je nach Ausrichtung der Forstwirtschaft kann es bei der bisherigen Artenzusammensetzung bleiben oder zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung der natürlichen, regionaltypischen Waldgesellschaft kommen.	
Zusammenfassung	
<p>Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes in dieser Größenordnung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.</p> <p>Es werden ein Naturschutzgebiet, ein geschützter Landschaftsbestandteil, mehrere § 62-Biotop sowie Teilflächen eines Landschaftsschutzgebietes überplant. Darüber hinaus ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Uhus, einer streng geschützten Vogelart, zu rechnen. Auch stellt die geplante Nutzung eine Freirauminanspruchnahme sowie einen Verlust von Freiraumfunktionen dar und es werden besonders schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Aufgrund der exponierten Lage ist der Bereich gut einsehbar.</p> <p>Die Umsetzung des GIB führt somit zu einer starken Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und einer streng geschützten Art.</p> <p>Darüber hinaus wird die Erholungsanlage Altenbiggen überplant.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.</p> <p>Da aus naturräumlicher Sicht eine GIB-Festlegung auch bereits ohne die Berücksichtigung der FFH-Gebiete nicht vertretbar ist, wird auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet. Sollte der Standort weiter verfolgt werden, ist eine solche Prüfung aber unerlässlich.</p>	

GIB Ostheldener Höhe

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	43 ha
Stadt	Kreuztal / Wenden
Lage	Nordwestlich von Osthelden, südöstlich von Altenwenden im Bereich der Kreisgrenze
bisherige Darstellung	Wald- und Agrarbereiche, BSL sowie Erholungsbereiche (im Entwurf der Regionalplanfortschreibung Wald- und Agrarbereiche, BSLE und BSN)
FNP- bzw. LP-Darstellung	- im Bereich Kreuztal: Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für die Landwirtschaft, LSG - im Bereich Wenden: Flächen für Wald, LSG
Realnutzung	überwiegend Wald, kleinflächig Grünland
Verkehrs-anbindung Infrastruktur	neuer Siedlungsansatz, Erschließung sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur fehlt
Bemerkung	In dem Bereich befinden sich Kompensationsflächen der A4/HTS.
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz	flächendeckend LSG (Landschaftsplan Kreuztal und LSG „Kreis Olpe“)
Biotopverbundfläche (LÖBF)¹	Teilbereiche liegen in der VB-A-5013-021 „Liebelberg-Hollborn nördlich Wenden-Schönau“ (Stufe II). Darüber hinaus ist die VB-A-5013-020 „Wendequelle und Wende-Quellbäche östlich Altenhof“ (Stufe I) und die VB-A-5013-014 „Wende-Elbe-Tal-und Bachsystem (mit Nebenbächen)“ (Stufe II) betroffen, da diese in ihrer Wasserspeisung von dem gesamten Höhenzug abhängig sind.
Schutzwürdige Biotope (LANUV)²	Teilbereich der BK-5013-059 „Grünlandkomplex östlich Altenwenden“ angrenzend: BK-5013-135 „Niederwälder südlich Bockenbach“ und BK 5013-117 „Niederwälder nördlich Osthelden“
§ 62 Biotop (LANUV)²	- GB-5014-017 „Quellbereiche/Fließgewässer“ angrenzend : - GB-5013-014 „Sicker-, Sumpfquelle“ - GB-5013-018 „Quellbereiche/Fließgewässer“
	„Innerhalb des Wiesenkomplexes liegen noch mindestens zwei Flächen, welche in Artenszusammensetzung und Ausdehnung eindeutig die Kartierkriterien für § 62-Biotope erfüllen, von der LÖBF jedoch nicht erfasst wurden.“ ³
streng geschützte Tiere und besonders geschützte Tiere	Bekassine, Neuntöter, Raubwürger im Bereich der Biotopkatasterfläche „Grünlandkomplex Altenwenden“ ²

¹ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF –Januar 2002-

² LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des LANUV- Stand: März 2007

³ Information der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Olpe

	<i>Wiesenpieper</i> (Brutvogel), Braunkehlchen . <i>Steinschmätzer</i> , Grauspecht , Rotmilan (Durchzügler u. Nahrungsgast), Kiebitz (Durchzügler), <i>Kolkrabe</i> ⁴ <i>Kolkrabe</i> (Brutvogel), Rauhußkauz (kann angenommen werden), Grauspecht , Habicht , Uhu (im Steinbruch Wenden), Rotmilan als Durchzügler im Herbst ³
streng geschützte Pflanzen ²	Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.
FFH/Vogelschutz ⁵	Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Teilbereich liegt im Naturpark Ebbegebirge
Landschaftsbild Erholungseignung	Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes auf stark bewegtem Gelände (400 bis 435 m ü.NN), an das sich im Nordwesten kleinflächig Grünland anschließt; geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden	Im Bereich der Quellen und kleineren Fließgewässer kommen besonders schutzwürdige Staunässeböden (-sw3bs-) und auf den Kuppenlagen besonders schutzwürdige trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden (-sw3bz-) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • kein Wasserschutzgebiet betroffen • keine stehenden Gewässer betroffen • im Bereich befinden sich Quellbereiche u. kleinere Fließgewässer
Klima/Luft	Überwiegend Waldklima
Kulturelles Erbe	keine Baudenkmäler bekannt Ein Bodendenkmal (Ostheldener Schlag, Teil der Siegener Hecke) und eine Bodenkunde (Teil der Siegener Hecke) kommen in dem Bereich vor ⁶ .
Bevölkerung	Die Flächen liegen im Außenbereich und grenzen nicht an Wohnbereiche an.
Vorprägung	neuer Siedlungsansatz Erschließung und Infrastruktur fehlt
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs und Zerschneidung eines unzerschnittenen Lebensraumes und zusammenhängenden Waldbandes (Windwurfproblematik wird erhöht) Starke Beeinträchtigung des BK-5013-059 „Grünlandkomplex östlich Altenwenden“, da der Wasserhaushalt dieses Bereiches durch die Waldumwandlung und Versiegelung zerstört wird. starke Beeinträchtigung von nach § 62 LG geschützten Biotopen
Fauna / Flora	Durch die Veränderung des Wasserhaushaltes ist mit Sicherheit eine starke Beeinträchtigung der geschützten Arten

⁴ Information des Landesbetrieb Wald und Holz

⁵ Fachdokumentation Natura 2000, LANUV - Stand: März 2007 -

⁶ Forstbehördlicher Fachbeitrag zum GEP Arnsberg TA „Oberbereich Siegen“, Stand: Februar 2005

	anzunehmen.
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Veränderung der Oberflächenform, technische Baukörper aufgrund der Topographie weithin sichtbar) Verlust von Freiraum und Erholungsflächen
Boden	<p>Aufgrund der Topographie sind zur Erschließung und Bebauung erhebliche Bodenbewegungen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges Überbauung besonders schutzwürdiger Böden Verlust forst- und landwirtschaftlicher Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges starke Beeinträchtigung von Quellbereichen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> Veränderungen des Kleinklimas und der lufthygienischen Funktion im überplanten Bereich Immissionen durch Gewerbe und Verkehr keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Überplanung eines Bodendenkmals und einer Bodenkunde
Bevölkerung	keine direkten Beeinträchtigungen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen Verkehrszunahme
Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin forstwirtschaftlich bzw. landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont. Je nach Ausrichtung der Forstwirtschaft kann es bei der bisherigen Artenzusammensetzung bleiben oder zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung der natürlichen, regionaltypischen Waldgesellschaft kommen.	
Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Zur Verminderung von Beeinträchtigungen sind die Quellbereiche von jeglicher Nutzung freizuhalten.</p> <p>Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>	
Monitoring	
<p>Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zu Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).</p> <p>Sollte der GIB realisiert werden, ist die Entwicklung des angrenzenden BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ zu überprüfen und dann ggf. eine neue Entscheidung über die Darstellung dieses Bereichs zu treffen.</p>	
Planalternativen	
<p>für Wenden: - Wenden-Hünsborn West (Erweiterung) - Olpe – Hüppcherhammer (Erweiterung) in IKZ mit Olpe/Drolshagen</p> <p>für Kreuztal: - Wilhelmshöhe West in IKZ mit Freudenberg</p>	

Zusammenfassung

Mit der Umsetzung eines Gewerbegebietes in dieser Größenordnung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

Sie ist vor allem mit erheblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume und streng geschützter und besonders geschützter Vogelarten verbunden. Darüber hinaus wird großflächig Wald in Anspruch genommen sowie die Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes bewirkt, durch die die Windwurfproblematik der angrenzenden Waldflächen noch erhöht wird. Aufgrund des bewegten Reliefs sind erhebliche Bodenbewegungen erforderlich. Durch die exponierte Lage ist der Bereich weithin sichtbar, so dass auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorgerufen wird.

Es entsteht ein völlig neuer Siedlungsansatz. Der Bereich ist weder erschlossen, noch ist die erforderliche Infrastruktur vorhanden. Die erforderliche verkehrliche Anbindung an die HTS verursacht noch weitere Eingriffe.

Aus naturräumlicher Sicht ist darum eine GIB-Festlegung problematisch.

GIB Martinshardt

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	ca. 8 ha
Stadt	Siegen
Lage	im Süden von Siegen, südlich der L562 (Leimbachstraße) und westlich der ehemaligen Grube Martinshardt, gegenüber dem Leimbachstadion
bisherige Darstellung (im zur Zeit noch geltenden Regionalplan)	überwiegend Waldbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) und Erholungsbereich, kleinteilig Agrarbereich (im Entwurf der Regionalplanfortschreibung überwiegend Waldbereich sowie BSLE)
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für Wald
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Erschließung über die L 562 (Autobahnzubringer)
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz	nicht betroffen im LP-Entwurf Siegen ¹ als LSG dargestellt
Biotopverbundfläche (LÖBF)²	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotop (LANUV)³	Innerhalb des Änderungsbereiches und unmittelbar anschließend befinden sich keine schutzwürdigen Biotop.
§ 62 Biotop (LANUV)³	nicht betroffen
streng geschützte Tiere (LANUV)³	Vorkommen streng geschützter Tiere im Plan- und Wirkbereich nicht bekannt
streng geschützte Pflanzen³	Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.
FFH/Vogelschutz⁴	Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	Nach Südosten hin ansteigendes bewaldetes Gelände (Höhe zwischen ca. 300 und 340 m ü. NN) am Rande eines großen Waldgebietes. Nördlich grenzen die L 562 und daran anschließend größere Sportanlagen an.

¹ Stand Januar 2007

² Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF –Januar 2002-

³ LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des LANUV- Stand: Februar 2007

⁴ Fachdokumentation Natura 2000, LANUV - Stand: Februar - 2007 -

	Die angrenzenden Waldgebiete bieten ein umfangreiches Wegenetz für die Naherholung. geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden	Im Bereich kommen schutzwürdige Böden -sw1-ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) ⁵ vor. Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Wasserschutzgebiet betroffen • keine nennenswerten Grundwasservorkommen • im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Waldklima • Kaltluftproduktionsfläche
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	Die Flächen liegen im Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohnhäuser grenzen ca. 200 m westlich an. Die Wohnumfeldbedingungen sind durch die stark frequentierte Leimbachstraße und die angrenzenden Sportanlagen bereits als vorbelastet einzustufen.
Vorprägung	<ul style="list-style-type: none"> • Sportanlagen • Im weiteren Verlauf des Leimbachtales befindet sich der GIB „Faule Birke/Eisernhardt“ (inkl. Leimbachtal); zur Zeit läuft das FNP-Änderungsverfahren.
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	Voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im näheren Umfeld. Mit einer Fernwirkung ist nicht zu rechnen, da die umgebenden Wälder und das bewegte Großrelief die optische Beeinträchtigung weitgehend abschirmen. • Verlust von Freiraum und Erholungsfläche
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges • Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich • keine Beeinträchtigung des Regionalklimas • Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnqualität durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Verkehrsaufkommen • Immissionen durch Gewerbe und Verkehr

⁵ Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 –zweite Auflage-

Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen • Verkehrszunahme
Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont. Je nach Ausrichtung der Forstwirtschaft kann es bei der bisherigen Artenzusammensetzung bleiben oder zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung der natürlichen, regionaltypischen Waldgesellschaft kommen.	
Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Reduzierung des GIB Lurzenbach um 12,7 ha gegenüber dem zur Zeit gültigen Regionalplan.</p> <p>Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>	
Monitoring	
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zu Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).	
Planalternativen	
Bereich „Lurzenbach“	
Zusammenfassung	
<p>Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes in dieser Größenordnung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt wird großflächig Wald und bei den dann angrenzenden Waldflächen wird die Windwurfproblematik erhöht. Die geplante Nutzung bewirkt darüber hinaus eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens und stellt einen Verlust von Erholungsbereichen dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eingeschränkt (nur im näheren Umfeld), da die umgebenden Wälder und das bewegte Großrelief die optische Beeinträchtigung weitgehend abschirmen. Auch werden die Errichtung und der Betrieb des Gewerbegebietes das Verkehrsaufkommen auf der bereits stark frequentierten Leimbachstraße noch erhöhen.</p>	

GIB Lurzenbach

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
vorgesehene Festlegung	Agrarbereich sowie BSLE
Flächengröße	12,7 ha
Stadt	Siegen
Lage	Westlich Oberschelden, südlich der Oberscheldener Straße
bisherige Darstellung (im zur Zeit noch geltenden Regionalplan u. im Entwurf der Fortschreibung)	GIB
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
Realnutzung	Landwirtschaft
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Erschließung über die Oberscheldener Straße
Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz	nicht betroffen, im LP-Entwurf Siegen ¹ als LSG dargestellt
Biotopverbundfläche (LÖBF)²	Die gesamte Fläche liegt in der VB-A-5113-016 (Stufe II, Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund).
Schutzwürdige Biotope (LANUV)³	Innerhalb des Änderungsbereiches und unmittelbar anschließend befinden sich keine schutzwürdigen Biotope.
§ 62 Biotop (LÖBF)³	nicht betroffen
streng geschützte Tiere (LANUV)³	Vorkommen streng geschützter Tiere im Plan- und Wirkbereich sind nicht bekannt.
streng geschützte Pflanzen³	Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.
FFH/Vogelschutz⁴	Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	nach Westen hin leicht ansteigendes Gelände (Höhe zwischen ca. 360 und 375 m ü. NN): Es handelt sich um einen offenen landwirtschaftlich genutzten Bereich, der im Westen von Wald umgeben ist. Der Bereich stellt mit seinen Strukturen einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend von Nadelgehölzen geprägten waldreichen Landschaft der Umgebung dar. Der Bereich ist

¹ Stand Januar 2007

² Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF –Januar 2002-

³ LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des LANUV- Stand: Februar 2007

⁴ Fachdokumentation Natura 2000, LÖBF - Stand: Februar 2007 -

	von Oberschelden aus gut einsehbar und erreichbar. geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden	Im Bereich kommen schutzwürdige Böden -sw1-ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) ⁵ vor. Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Kein Wasserschutzgebiet betroffen im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer
Klima/Luft	Freiraumklima
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt im Bereich kommen 2 Bodenerkunden (Lesefunde) ⁶ vor
Bevölkerung	Die Flächen liegen im Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in der Ortslage Oberschelden.
Vorprägung	<ul style="list-style-type: none"> Nördlich der Oberscheldener Straße befindet sich der GIB „Oberschelden/Seelbach“ (bauleitplanerisch noch nicht umgesetzt). Elektrizitätsfernleitung
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Verlust von Freiraum und Erholungsfläche
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich keine Beeinträchtigung des Regionalklimas Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Kulturelles Erbe	Überplanung von 2 Bodenerkunden
Bevölkerung	Beeinträchtigung der Wohnqualität durch <ul style="list-style-type: none"> erhöhtes Verkehrsaufkommen Immissionen durch Gewerbe und Verkehr Blickbeziehungen in die freie Landschaft werden verbaut
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen Verkehrszunahme
Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Entstehung eines Gewerbe- und Industriegebietes mit den oben beschriebenen (voraussichtlichen) Umweltauswirkungen.	

⁵ Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 –zweite Auflage-

⁶ Forstbehördlicher Fachbeitrag zum GEP Arnsberg TA „Oberbereich Siegen“, Stand: Februar 2005

Planalternativen
Bereich „Martinshardt“
Zusammenfassung
<p>Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes in dieser Größenordnung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Teile der Biotopverbundfläche (VB-A-5113-016) gehen verloren. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Der Bereich ist jedoch aufgrund seiner Ausstattung und der Erholungseignung im Landschaftsplanentwurf bereits als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen worden. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (der Anteil des landwirtschaftlich genutzten Freiraums im Stadtgebiet Siegen liegt nur bei ca. 14%) und Erholungsbereiche. Darüber hinaus führt die Realisierung des GIB zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da der Bereich von Norden, Osten und Süden gut einsehbar ist.</p>